

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Private Arbeitsvermittlung Pitschel

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse mit der Privaten Arbeitsvermittlung Pitschel (im folgenden PAV genannt).
- (2) Die PAV hat ein Gewerbe als Private Arbeitsvermittlung angemeldet und verpflichtet sich aktiv für alle Auftraggeber tätig zu sein, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht. Die Zielstellung ist die Vermittlung des Auftraggebers in eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Die PAV übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die PAV übernimmt keine Haftung für unvollständige oder unwahre Angaben des Auftraggebers, die im Bewerberprofil durch die PAV erfasst und weitergegeben wurden.
- (4) Die Vereinbarungen zum Datenschutz werden auf der Grundlage des SGB III, § 298 im Arbeitsvermittlungs- oder Provisionsvertrag gesondert geregelt.

§ 2 Vermittlungstätigkeit

- (1) Die Vertragsbeziehungen zum Auftraggeber (Arbeitssuchenden) sind im Arbeitsvermittlungsvertrag schriftlich geregelt. Der Auftraggeber gibt mit dem Vertragsabschluss seine Zustimmung zu den gültigen AGB der PAV.
- (2) Für Arbeitssuchende ohne Gutschein können Provisionsvereinbarungen geschlossen werden.
- (3) Vereinbarungen mit Arbeitgebern sind in Kooperationsvereinbarungen oder Honorarverträgen geregelt oder erfolgen auf der Grundlage des SGB III durch Zahlung einer Provision (Gutscheinregelung).
- (4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich bei Anfragen konkrete Stellenanforderungen an die PAV weiterzuleiten.
- (5) Der Arbeitgeber verpflichtet sich bei Einstellung eines Bewerbers eine zeitnahe Information an die PAV zu übergeben und die Beschäftigungs- und Vermittlungsbestätigung unterschriftlich zum gegebenen Zeitpunkt (Festlegungen nach SGB III) zu bestätigen.

§ 3 Vereinbarungen zum Datenschutz (Grundlage: Bundesdatenschutzgesetz § 4a sowie SGB III, § 298)

- (1) Vereinbarungen zum Datenschutz sind auf der Grundlage oben genannter Gesetze im Vermittlungsvertrag mit dem Auftraggeber (Arbeitssuchenden) geregelt.
- (2) Persönliche Daten des Auftraggebers werden durch die PAV nur zum Zwecke der Arbeitsvermittlung erfasst, gespeichert, verwaltet oder an Dritte weitergegeben. Der Auftraggeber gibt dazu sein Einverständnis mit Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses.
- (3) Der Arbeitgeber verpflichtet sich übergebene Daten vertraulich zu behandeln und bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsvertrages zu löschen bzw. fachgerecht zu vernichten, es sei denn mit dem Bewerber wurde durch den potentiellen Arbeitgeber eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (3) Bei Onlinebewerbungen werden Bewerberdaten, wo eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, nach 3 Monaten komplett gelöscht. Bewerbungsunterlagen, die per Post an die PAV übergeben wurden, können durch die Bewerber auf Wunsch persönlich wieder abgeholt werden. Bei Nichtabholung erfolgt die fachgerechte Vernichtung der Unterlagen ebenfalls nach 3 Monaten.
- (4) Vermittlungsverträge werden generell 3 Jahre als Nachweis der Geschäftstätigkeit der PAV aufbewahrt bzw. als Datei gespeichert. Der Auftraggeber gibt dazu sein Einverständnis im Vermittlungsvertrag.
- (5) Nach erfolgreicher Vermittlung werden die Bewerbungsunterlagen an den Auftraggeber zurückgegeben oder fachgerecht vernichtet. Die Unterlagen liegen zur Abholung bereit. Der Auftraggeber gibt mit Anerkennung der AGB's sein Einverständnis zur fachgerechten Vernichtung der persönlichen Unterlagen, wenn keine Abholung innerhalb von 3 Monaten erfolgt.

§ 4 Fälligkeiten, Vermittlungsgebühr

- (1) Für Arbeitssuchende mit Gutschein ist die Vermittlungstätigkeit kostenfrei. Der Auftraggeber (Arbeitssuchende) hat einen gültigen Gutschein als Kopie der PAV mit Abschluss des Vermittlungsvertrages vorzulegen.
- (2) Ist der Auftraggeber nach erfolgreicher Vermittlung nicht im Besitz eines gültigen Vermittlungsgutscheines so kann die PAV die gesetzlich festgelegte Summe von 2000 € vom Auftraggeber (Arbeitssuchenden) einfordern.
- (3) Arbeitssuchende ohne Gutschein können auf Wunsch eine Provisionsvereinbarung abschließen.
- (4) Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen werden mittels Vertrag separat abgeschlossen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

(Überarbeitete AGB mit Gültigkeit ab 01/2012)